

Verbandssatzung

des

Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund des § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- 1) Die Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach und Wieden, alle Landkreis Lörrach, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "**Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald**" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- 2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Schönau im Schwarzwald.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband **erledigt verwaltungsgemäß** folgende Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Weisungsaufgaben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
 - b) die dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegenden oder übertragenen Aufgaben,
 - c) die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Die Zuständigkeit der Organe der Mitgliedsgemeinden zur Sachentscheidung und Vertretung bleibt unberührt.
- (2) Der Verband **erfüllt an Stelle** der Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)
 - b) die Trägerschaft für die Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen

- sowie die technische Verwaltung der übrigen Gemeindestraßen,
- c) die Schulträgerschaft gemäß § 3 dieser Satzung,
 - d) die Unterhaltung, Erweiterung und den Betrieb der Friedhofsanlagen in Schönau,
 - e) die Abfallbeseitigung, soweit diese nicht dem Landkreis obliegt,
 - f) die Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb eines Kindergartens in Schönau.
- 3) Der Verband übernimmt nach Maßgabe des § 4 die Aufgabe, die zur Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Gruppenkläranlage zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
 - 4) Der Verband gibt als gemeinsames **Mitteilungsblatt** des Verbandes und seiner Mitgliedsgemeinden den "Schönauer Anzeiger" heraus, der wöchentlich erscheint.
 - 5) Der Verband kann Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs übernehmen, soweit entsprechende Beschlüsse der Verbandsversammlung vorliegen. Die Aufgaben sollen die gemeinsamen Interessen der Gemeinden zur Förderung des Fremdenverkehrs abdecken, insbesondere sind dies die gemeinsame Fremdenverkehrswerbung (Zeitungswerbung, Messebesuche), Prospekterstellung, Herausgabe von Informationsmaterial sowie Beteiligung an überörtlichen Einrichtungen.
 - 6) Der Verband ist Mitglied im Trägerverein Schwarzwald Nordic Center Notschrei. Der Trägerverein beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Schwarzwald Nordic Center Notschrei, bestehend aus Schießanlage, dem zugehörigen Streckennetz und der Beschneiungsanlage. Errichtung und Betrieb der Anlage werden durch Zuschüsse und durch Eigenanteile (Investitionskosten- und Betriebskostenanteile) der Mitglieder finanziert.

§ 3 Nachbarschaftsschule

- 1) Der Verband ist Träger der Hauptschule.
- 2) Die Schulträgerschaft für die Grundschule wird stufenweise entsprechend den von der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Schulentwicklungsplanes festgesetzten Erfordernissen übernommen.
- 3) Der Verband übernimmt die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Buchenbrandschule in Schönau durch Veranschlagung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben im Verbandshaushalt.
- 4) Die Regelung zur Belegung der Turnhalle für die außerschulische Benutzung obliegt

grundsätzlich dem Verband. Zuständig für die Belegung durch die Sportvereine von Montag- bis Freitagabend einer Woche ist der Gemeinderat der Stadt Schönau im Schwarzwald. Einnahme aus jeglicher Benutzung fließen in den Verbandshaushalt. Bei Benutzung der Turnhalle ist auf den Schulbetrieb genügend Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Verbandsabwasseranlagen

- 1) Der Verband plant, baut, betreibt und unterhält als Verbandsabwasseranlagen:
 - a) den Hauptsammler von Utzenfeld über Schönau nach Fröhnd,
 - b) die Seitenzuleitungen (jeweils von Ortsetterende) von Aitern, Aitern-Holzinshaus, Belchen, Böllen, Fröhnd, Schönenberg, Tunau und Wieden,
 - c) die mechanisch-biologische Gruppenkläranlage auf Gemarkung Wembach
 - d) die mechanisch-biologische Einzelkläranlage für Fröhnd.
- 2) Die Unterhaltung der Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung durch Vereinbarung des Verbandes mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde.
- 3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.
- 4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Mitgliedsgemeinden schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Anlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet erscheint.
- 5) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhte Betriebskosten zu tragen.
- 6) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.
- 7) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

§ 5 Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind: 1) die Verbandsversammlung,
2) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht hierfür kraft Gesetzes oder dieser Satzung oder aufgrund besonderer Zuweisung durch die Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter; die Stadt Schönau im Schwarzwald entsendet dazu noch drei weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- 3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann bestellt.

§ 7 Geschäftsgang - Stimmenverhältnis

- 1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- 2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Ladungsfrist beträgt zwölf Tage.
- 3) Das Stimmenverhältnis der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Zahl der Einwohner im Sinne des § 143 GemO; je angefangene 100 Einwohner ergeben eine Stimme. Die Stimma**bg**abe kann für jede Mitgliedsgemeinde nur einheitlich erfolgen.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (§ 6 Abs.2) anwesend ist und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen (§ 7 Abs.3) zusteht.
- 5) Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist nur dann rechtsgültig, wenn er mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedsgemeinden zustande gekommen ist. Für Beschlüsse, die die Übernahme von freiwilligen Aufgaben durch den Verband betreffen, ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

- 6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung zur nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb zwei Monaten bekannt zu geben.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist der Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband nach außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Verbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist über Absatz 1 hinaus zuständig:
 - a) für Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Verbandes bis zu € 10.000 im Einzelfall,
 - b) für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung von Verstärkungsmitteln bis zu € 2.000 im Einzelfall.
 - c) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis
 - zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
 - zu neun Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 3.000.

§ 9

Verbandsverwaltung

- 1) Der Verband stellt die zur Erfüllung und Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Der Verband kann hauptamtliche Beamte ernennen.
- 2) Die Ernennung der Verbandsbeamten richtet sich nach der Stellensatzung, die Einstellung der übrigen Verbandsbediensteten nach dem Stellenplan.
- 3) Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten ist der Verbandsvorsitzende.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld.
- 2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.

- 3) Das Nähere zu Abs. 1 und 2 - auch über die Entschädigung der Stellvertretung des Vorsitzenden - regelt die Verbandsversammlung durch besondere Satzung.

§ 11 Regelmäßige Sprechstunden

- 1) Auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden und im Interesse einer möglichst bürgernahen Verwaltung können in den bestehenden Rathäusern der Mitgliedsgemeinden regelmäßige Sprechstunden durch den Verband abgehalten werden.
- 2) Der Umfang der Sprechstunde wird vom Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung festgelegt.
- 3) Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die Bereitstellung der Räume an Sprechtagen werden von den betreffenden Mitgliedsgemeinden selbst getragen. Dasselbe gilt für etwaige Neubeschaffungskosten.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Das in § 2 Abs. 4 genannte Mitteilungsblatt ("Schönauer Anzeiger") gilt als amtliches Verkündungsblatt des Verbandes im Sinne des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO).
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Einrücken in den "Schönauer Anzeiger".
- 3) Öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Schönauer Anzeiger" in Kraft.

§ 13 Finanzierung der Erledigungsaufgaben

- 1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 - soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft - kostendeckende Entgelte.
- 2) Verwaltungsmäßige Vorteile der Stadt Schönau im Schwarzwald aus der Betreuung von Sondereinrichtungen bestehen für das Krankenhaus. Diese werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag abgegolten. (Festsetzung gem. § 9 GKZ durch die Verbandsversammlung).
- 3) Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die vom Verband benötigten Räume zur Erfüllung seiner verwaltungsmäßigen Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Unterhaltung, Instandsetzung und Erweiterung ist Sache der Mitgliedsgemeinden, ebenfalls ein eventueller Schuldendienst.
- 4) Den durch Abs. 1 bis 3 nicht gedeckten Finanzbedarf für die Aufgabenerledigung nach

§ 2 Abs. 1 legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verwaltungskostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Bemessungsgrundlagen bilden Personal- und Sachkosten des jeweiligen Rechnungsjahres; zu den Sachkosten in diesem Sinne zählen auch die vermögenswirksamen Ausgaben für Fahrnisse. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

- 5) Die Umlage nach Abs. 4 ist mit je einem Viertel in der Mitte des Kalendervierteljahres fällig; solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- 6) Für die nach § 2 Abs. 5 wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs werden die anfallenden Kosten nach einem Umlageschlüssel verteilt, der sich je zur Hälfte aus den amtlichen Einwohnerzahlen des Vorjahres und den amtlichen Übernachtungszahlen des zweit vorangegangenen Jahres ermittelt.
- 7) Die durch die Mitgliedschaft des Verbandes beim Trägerverein Schwarzwald Nordic Center Notschrei anfallenden Kosten (§ 2 Abs. 6) werden entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 14

Finanzierung der Erfüllungsaufgaben

- 1) Der Aufwand für die vorbereitende **Bauleitplanung** (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) wird entsprechend der Einwohnerzahl (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- 2) Der **Straßenlastenausgleich** (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) richtet sich nach der Länge der zu unterhaltenden Gemeindeverbindungsstraßen; maßgebend sind die nach § 24 FAG festgestellten Wegstrecken. Größere Straßenbauprojekte werden nach dem tatsächlichen, für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstandenen Aufwand abgerechnet.
- 3) **Schullastenausgleich** (§ 2 Abs. 2 Buchst. c): Zu den ungedeckten Kosten für die Buchenbrandschule tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine jährliche Sachkostenumlage und eine jährliche Kapitalumlage bei. Als Umlageschlüssel gelten die nach der allgemeinen Schulstatistik maßgebenden Schülerzahlen des laufenden Jahres.
 - a) **Die Sachkostenumlage** errechnet sich durch Vergleich der laufenden sächlichen Ausgaben (Reinigung, Bewirtschaftung, Lehr- und Lernmittel usw.) mit den laufenden Einnahmen (Sachkostenbeiträge des Landes, Mieten und sonstige Erträge) für Schulgebäude und Turnhalle. Zu den laufenden Ausgaben in diesem Sinne zählen auch die Fahrnisanschaffungen, nicht aber die Zinsen für aufgenommene Kredite.
 - b) Bemessungsgrundlage für die **Kapitalumlage** bilden die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Krediten für die in § 3 aufgeführten Schulumlagen. Maßgebend sind die tatsächlichen Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres; ein eventuell erforderlicher Ausgleich wird im folgenden Haushaltsjahr vorgenommen. Vom Schuldendienst für die Turnhalle werden der Stadt Schönau im Schwarzwald vorab 50 % zur Abgeltung des Sitzvorteils angelastet.

- 4) **Friedhofskosten:**
Der durch Gebühren nicht gedeckte Aufwand für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 Buchst. d) wird entsprechend den Einwohnerzahlen (§ 143 GemO) auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt; die Einwohnerzahlen der Gemeinde Wieden bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5) Die Kosten für die Abfallbeseitigung werden durch Gebühren aufgrund der vom Verband zu erlassenden Satzung (Abfallsatzung) gedeckt. Der durch Gebühren nicht gedeckte Aufwand wird nach den Einwohnerzahlen vom 30.06. des Vorjahres auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- 6) Die Kostenverteilung für die Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens wird mit den beteiligten Gemeinden in besonderen Verträgen geregelt. Die Finanzierung erfolgt über Landeszuschüsse, Elternbeiträge und Zuschüsse der beteiligten Gemeinden.

§ 15 Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1) Zur Finanzierung der Abwassermaßnahmen (Sammler, Kläranlagen) erhebt der Verband Klärbeiträge nach einer gesonderten Satzung sowie eine Investitionskostenumlage. Zur Unterhaltung der Anlagen erhebt der Verband eine Betriebskostenumlage.
- 2) Eine Investitionskostenumlage kommt nur als Tilgungsumlage zur Erhebung, sofern für die nicht durch Staatszuschüsse und Klärbeiträge gedeckten Kosten der Verbandsabwasserbaumaßnahmen Kreditaufnahme notwendig sind.

Die Erhebung der Investitionskostenumlage kann ausgesetzt werden, solange die Kredittilgungen von Klärbeiträgen aufgebracht werden können. Die Kostenverteilung für die Verbandsabwassermaßnahmen und somit für die Investitionskostenumlage erfolgt nach dem so genannten Vorteilsprinzip. Es werden die Baukosten jeder Einzellösung (Baukosten der durch die Verbandsmaßnahmen entfallenden Ortshauptsammler und Einzelkläranlagen, der Zuleitung zu den Verbandskläranlagen und diese selbst) in das Verhältnis gesetzt zu den Gesamtbaukosten sämtlicher Einzellösungen.

- 3) Die Kosten für **Betrieb, Wartung und Unterhaltung** (Personal- und Sachaufwand) sowie eventuell **Zinsaufwand für Kredite** und die Abwasserabgabe jedoch ohne kalkulatorische Kosten (Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen) werden auf die Mitgliedsgemeinden nach den tatsächlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerte (EGW) umgelegt. Zur Berechnung dieses Schlüssels werden berücksichtigt:

- | | | |
|----|-----------------------|------------------------------|
| 1. | Einwohner | (1 Einwohner = 1,00 EGW) |
| 2. | Nebenwohnungen | (1 Nebenwohnsitz = 0,50 EGW) |
| 3. | Fremdenbetten | (1 Bett = 0,25 EGW) |
| 4. | Gaststättensitzplätze | (1 Sitzplatz = 0,25 EGW) |

- 4) Der Betriebskostenschlüssel wird jährlich zum 01.10. neu festgesetzt und dient zur Erhebung der Betriebskostenumlage des kommenden Jahres.
- 5) Eine Spitzabrechnung der Betriebskosten findet nicht statt. Mehr- oder Minderausgaben sind im zweit folgenden Rechnungsjahr bei der Berechnung der Betriebskostenumlage zu berücksichtigen.
- 6) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.

§ 16

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- 2) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus dem Verband frühestens nach drei Jahren seit seiner Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidens ist ein Jahr zuvor anzuzeigen. Die ausscheidende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils an allgemeinem Verbandsvermögen, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Ebenso bleibt für diese Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung einer Kapitalumlage für die während ihrer Mitgliedschaft aufgenommenen Schulden bestehen.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. (§ 7 Abs. 4)
- 2) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl auf 30.06 des Vorjahres zu. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung der Auflösung des Verbandes.
- 3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 18

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbands-

verhältnis soll vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges das Landratsamt als Schiedsstelle angerufen werde.

- 2) Einigen sich die Beteiligten über die Vorschläge der Schiedsstelle zur gütlichen Beilegung nicht, so kann die Schiedsstelle verlangen, dass die Angelegenheit innerhalb vier Wochen der Verbandsversammlung zu Erörterung vorzulegen ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 14.12.1972 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.02.2009 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 15. Oktober 2009

Segger, Verbandsvorsitzender